

Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer

Ausbildung & Fortbildung

Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer

In Deutschland und in allen europäischen Ländern ist der Arbeitgeber verpflichtet Mitarbeiter zu benennen, die Aufgaben im Bereich des Betrieblichen Brandschutzes übernehmen. Bei einem (nach der Gefährdungsbeurteilung beurteilten) Betrieb mit normaler Brandgefahr sind ca. 5% und in allen anderen Betrieben 10 % der Mitarbeiter zu Brandschutz- und Evakuierungshelfern auszubilden. Die Inhalte der Brandschutz- und Evakuierungshelferausbildung müssen alle 3 Jahre wiederholt werden.

Inhalte

- Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes
- Organisation des Brandschutzes im Unternehmen
- Aufgaben des Brandschutzhelfers & Evakuierungshelfer
- Grundlagen der Verbrennung und Löschung
- Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A bis C
- Brandbekämpfungseinrichtungen
- Flucht- und Rettungswege
- Einsatz von Handfeuerlöschern und Löschtaktik
- **Praktische Löschübung mit jedem Teilnehmer**

Unser Service für Sie:

- Wir bieten deutschlandweit unseren **Inhouse-Service** an.
- Termine in unseren Räumlichkeiten folgen in Kürze.
- Flexible Terminwahl (Mo-So).
- Fachgerechte Dozenten aus dem aktiven Rettungsdienst der Feuerwehr und der Notfallmedizin.
- Fachlich hochwertige Kurse in erwachsenengerechter Seminargestaltung, angepasst an Ihre Wünsche und Gegebenheiten, die Spaß machen und Wissen vermitteln.



© Fotolia

Jetzt fit machen für den Ernstfall!

Schreiben Sie uns oder rufen Sie direkt an. Wir beraten Sie gerne!

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Kontakt: Martina Aller
Tel.: 02841/9727-15
E-Mail: martina.aller@reintjes.de



In Kooperation mit:

MEDIZINISCHER FACHHANDEL
reintjes

Brandschutz

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2012 ist zum ersten Mal die Mindestanzahl von Brandschutzhelfern in Betrieben genau definiert worden. Alle Arbeitgeber haben nach dem Arbeitsschutzgesetz die Pflicht, Maßnahmen für Notfälle zu treffen. Besonders erwähnt werden dabei Beschäftigte, die bei der Brandbekämpfung und Evakuierung im Unternehmen unterstützen sollen. Diese Beschäftigten sollen dazu gesondert ausgebildet und vom Arbeitgeber schriftlich bestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine **verpflichtende Maßnahme des Unternehmers**, bei der Erfüllung seiner Anforderungen im Arbeitsschutz.

Vorschrift oder Empfehlung?

Ganz klar: PFLICHT! Neben der Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz findet sich eine genaue Definition in der (geänderten) technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.2). Hier wird erstmalig eine Mindestanzahl an betrieblichen Brandschutzhelfern genau definiert. Bei der Einhaltung von Technischen Regeln, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen von Verordnungen erfüllt sind. Es wird neben den allgemeinen Verpflichtungen aus dem ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) unter anderem in der ASR A2.2 gefordert, dass der Arbeitgeber eine **ausreichende Anzahl von Beschäftigten** durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen hat.

Wer haftet für was?

Oft wird unterschätzt, welches Risiko nicht nur für den Arbeitnehmer, sondern auch für die Verantwortlichen in einem Unternehmen durch Unterlassen von Maßnahmen tatsächlich besteht. **Verantwortlich ist immer der Unternehmer** und oft auch **Mitarbeiter in Führungspositionen**. So können beispielsweise Geldbußen bis zu 25.000,00 € oder sogar mehrjährige Freiheitsstrafen verhängt werden. Schadensersatzansprüche gegen Geschäftsführer und Führungskräfte seitens geschädigter Arbeitnehmer und Berufsgenossenschaften können auch gegen natürliche Personen (Unternehmer) geltend gemacht werden. Das bedeutet, Haftungsbeschränkungen aus der Rechtsform der Gesellschaft können somit umgangen werden (Durchgriffshaftung).

Der Gesetzgeber gibt die Verantwortung somit an die Unternehmen weiter und geht davon aus, dass alle die Rechtslage kennen und entsprechend verantwortungsbewusst handeln. Doch erst, wenn bei einer Kontrolle eine Nachlässigkeit auffällt oder es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, muss sich der **Unternehmer persönlich verantworten**.

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsschutzgesetz: § 10 & § 12
- Unfallverhütungsvorschrift BGI A 1, § 4 & § 22
 - DGUV Information 205-023¹
- Brandbekämpfung im Kleinbetrieb: BGI 560 Abschnitt 12.7.3
- Umgang mit Feuerlöschern muss geübt werden: BGI 560 Abschnitt 12.9.6
 - Betriebssicherungsverordnung § 9 Punkt 2
- Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände
 - Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern: BGR 133 Abschnitt 5